

versammlung beschlossen, das niemand anders daruon halten oder einen andern Glauben herfürbringen oder aufschreiben oder machen oder leren sol. Wer aber einen andern glauben ma-[88r:]chen, herfürbringen oder leren würde, der- oder dieselbigen sollen im Bann vnd fluch sein.^{xx}

^yWie hoch vnd gros aber die Christlichen Römischen Keiser die widerlegung vnd verdammung Nestorij vnd Eutichis nach diesen gehaltenen Synodis jnen angelegen haben sein lassen vnd was für einen ernst sie fürgewendet, die rechtgleubige meinung vnd lere von Christo, Gott vnd Menschen, zu erhalten, weisen jre Constitutiones aus, derer wir etliche anziehen müssen vmb des einfeltigen Lesers willen, der hiedurch in der warheit bestetigt vnd den gew- 10
lichen Lesterungen, die zu vnser zeit widerumb auff die ban bracht, desto mehr feind werden wird, in betrachtung, mit was ernstem euer auch die Christliche Keiser solche jrrthum vorlangst verworffen vnd verdampt haben. 15
Denn also schreiben Theodosius vnd Valentinianus Impp. Augusti ad Hormisdam Praefectum Praetorio: „Wir achten vnser Keiserlichen Hoheit vnd Ampt gemes sein, vnser Vnterthanen der Christlichen Religion halben trew- 20
lich zu warnen. Denn also verhoffen wir, werde vnser Gott vnd Heiland Jhesus Christus auch vns desto mehr gnad verleihen, so beides wir, so viel möglich, was jm gefellig thun vnd vnser Vnterthanen dazu mit fleis halten werden. So befehlen wir nu, das alle, die der Gottlosen meinung Nestorij 25
sein oder seiner verdampften Lere nachfolgen, da sie Bischoue oder Geistliche Leute sein, von jrem Kirchenampt entsetzt, so es aber Leien sein, in Bann gethan werden, nach inhalt vnser Keiserlichen Gebot, die allbereit hieruon sind ausgegangen, vnd geben wir allen Rechtgleubigen macht vnd gewalt, 30
one schew vnd einigen nachteil solche offenbar zu machen vnd anzuklagen. Nachdem auch vns zu gehör komen, das etliche sich vnterstanden haben, zwei-[88v:]uelhafftige Leren zu schreiben, die nicht durchaus vnd eigentlich vber- 35
ein kmen mit dem Glauben, der nach inhalt des Nicaenischen Synodi^a von den heiligen Vetern, die in der versammlung zu Epheso beyeinander gewesen vnd von Cyrillo, dem Bischoff zu Alexandria, erkleret worden, ist vnser befehl, das alle solche Bücher, sie seien gleich zuuor oder hernach geschrieben, verbrennet vnd gantzlich vertilget vnd niemand zu lesen ver- 40
stattet werden. So auch jemand solche Bücher oder Schrifften bey sich behalten oder lesen würde, der sol der eussersten straff gewertig sein. Sol auch hinfurt keinem nachgelassen sein, etwas anders zu reden oder zu leren, 45
das wider den Glauben synodi Nicaenae vnd Ephesinae sein mag. Vnd sollen die Verbrecher der straff vnterworffen sein, welche allbereit wider den Nestorium beschlossen vnd ausgeruffen worden ist.⁴¹⁶

^zConstitutiones
imperatorum.^z

C. De summa
Trinitate: Decere
arbitramur.

Bestetigung des
synodi Ephesinae
primitiae.

^y [Überschrift:] Der Römischen Kaiser Constitutiones wider Nestorium vnd Eutychen.: D.

^{z-z} Nicht in D.

^a Symboli: D.

⁴¹⁶ Cod. I, 1, 3: Theodosius I. und Valentinian II. an Hormisdas, in: CIC[B].C, 5f.